

Begründung:

Auf den als Anlage 1 beigefügten Antrag der GfE-Fraktion wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die beiden angestrebten Ratsentscheidungen der GfE würden einen unzulässigen Ausschluss von Rechten bewirken, die nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem Rat, dem Verwaltungsausschuss, dem Oberbürgermeister sowie Ratsfrauen und Ratsherren zustehen. Die von der GfE angestrebten Ratsentscheidungen wären somit gesetzwidrig und sind daher abzulehnen.

Im Einzelnen:

Der Rat ist nach § 45 NKomVG das Hauptorgan der Stadt Emden. Mitglieder des Rates sind die gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes der Oberbürgermeister. Nach § 47 Abs. 2 NKomVG beträgt die allgemeine Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren fünf Jahre. Die aktuelle Wahlperiode hat am 01.11.2016 begonnen und endet am 31.10.2021. Für die gesamte Dauer der Wahlperiode ist der Rat der Stadt Emden die unmittelbar demokratisch legitimierte Vertretung der Emder Bevölkerung. Als Hauptorgan der Stadt Emden steht dem Rat eine Beschlusskompetenz zu, die sich im Wesentlichen auf die Zuständigkeiten des Rates bezieht, die sich aus § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ergeben.

Die Ausübung der Beschlusskompetenz des Rates zum Ende der Wahlperiode vom Zeitpunkt der Kommunalwahl, die sich auf die neue Wahlperiode bezieht, bis zum Ende der laufenden Wahlperiode dahingehend einzuschränken, dass der Rat in dieser Zeitphase keine Beschlüsse mehr fassen darf, wäre ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Rates nach dem NKomVG. Zudem wäre im Hinblick auf notwendige Ratsentscheidungen die Handlungsfähigkeit der Stadt Emden nicht mehr gegeben, möglicherweise nur noch in Form von Eilentscheidungen.

In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass vom Antragsteller auf die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses, als weiteres Organ der Stadt Emden, nicht eingegangen wird. Gleichwohl steht dem Verwaltungsausschuss nach § 76 Abs. 2 NKomVG eine sogenannte Lückenkompetenz zu, wobei gemäß § 75 Abs. 2 NKomVG der Verwaltungsausschuss nach dem Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Verwaltungsausschusses fortführt.

Zudem würde durch einen Beschluss im Sinne des Antragstellers in die Rechte des Verwaltungsausschusses, in Rechte von Ratsfrauen und Ratsherren sowie auch in meine Rechte als Oberbürgermeister eingegriffen. Denn nach § 59 Abs. 1 und 2 Satz 3 NKomVG obliegt es mir, den Rat einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

Das Recht und damit zugleich die Pflicht zur Ladung der Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Sitzung des Rates steht mir zu. Es handelt sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, die vom Rat weder durch Einzelbeschluss noch durch Geschäftsordnung oder durch eine Richtlinie im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG eingeschränkt werden kann. Entsprechende Beschlüsse des Rates oder eines anderen Organs der Kommune binden den Hauptverwaltungsbeamten nicht, wenn sie auch als Meinungsäußerung in die der Ermessensentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten zugrunde liegende Abwägung mit eingestellt werden müssen (Kommentar Blum zu § 59 NKomVG, Rand-Nr. 3)

Darüber hinaus habe ich den Rat nach § 59 Abs. 2 Satz 4 NKomVG unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder des Rates oder des Verwaltungsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder
2. die letzte Sitzung des Rates länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Auch in diese Rechte des Verwaltungsausschusses und der Ratsfrauen und Ratsherren würde eingegriffen werden, wenn innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums ein Beratungsgegenstand benannt werden sollte, der eine Beschlussfassung des Rates beinhalten würde.

Laut Antrag der GfE soll – neben einem Beschlussverbot ab dem Kommunalwahltermin - beschlossen werden, dass der amtierende Rat zum Ende der Wahlperiode in einem Zeitrahmen von 7 bis 28 Tagen vor dem Kommunalwahltermin zu einer Sitzung zusammentritt. Gegenstand dieser Sitzung sollen im Hinblick auf eine Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern die Themen und Inhalte sein, die die jeweiligen Fraktionen dann vertreten.

Wie bereits oben ausgeführt, steht das Recht zur Ladung des Rates mir zu. Aufgrund der Meinungsäußerung der GfE laut Antrag sehe ich keine Veranlassung, den Rat zu gegebener Zeit zu einer solchen Sitzung einzuberufen, da die Geschäftslage eine solche Sitzung nicht erfordert. Die Themen und Inhalte sowie die Positionen, die die Fraktionen vertreten, ergeben sich aus der Tätigkeit des Rates und seiner Ausschüsse während der Wahlperiode. Ich kann daher aus dem Antrag keine Geschäftslage ableiten, die es erfordert, zum Ende der Wahlperiode zu den besagten Themen eine Ratssitzung einzuberufen.

Aus vorstehend genannten Gründen sind daher beide Beschlussvorschläge abzulehnen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.